IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015

Nr. 2015/1498

KEBAG AG: Befreiung von der Abgabe in den Altlastenfonds auf Marktkehricht ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn

1. Ausgangslage

Die KEBAG AG stellt mit Schreiben vom 1. Juli 2015 den Antrag, den Marktkehricht von ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn von der Abgabe in den kantonalen Altlastenfonds zu befreien.

Mit dem Begriff Marktkehricht sind diejenigen Abfälle gemeint, welche grundsätzlich keiner Kehrichtverbrennungsanlage zugewiesen sind und frei auf dem Markt akquiriert werden. Sie stammen mehrheitlich aus Industrie und Gewerbe, insbesondere von der Bauwirtschaft. Der Anteil an Marktkehricht, welcher in die Kehrichtverbrennungsanlage der KEBAG AG in Zuchwil entsorgt und nicht aus den Kantonen Bern und Solothurn stammt, betrug in den letzten drei Jahren zwischen 11‘000 und 14‘000 Tonnen pro Jahr. Die Entsorgungspreise müssen für diesen Kehricht nach marktwirtschaftlichen Kriterien im Wettbewerb mit anderen Anlagen festgelegt werden und bewegen sich in der Regel auf wesentlich tieferem Niveau als die zugewiesenen Siedlungsabfälle.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) wird auf sämtlichen Abfällen - mit Ausnahme von Klärschlamm -, die in der Kehrichtverbrennungsanlage im Kanton Solothurn entsorgt werden, eine Abgabe von Fr. 15.00 pro Tonne erhoben. Ebenso wird vom Kanton Bern eine Abgabe in deren kantonalen Altlastenfond, aktuell in der Höhe von Fr. 5.00 pro Tonne, verlangt. Ausser diesen beiden Kantonen kennt kein weiterer Kanton eine solche Abgabe. Diese Abgabe benachteiligt deshalb die KEBAG AG gegenüber allen anderen Kehrichtverbrennungsanlagen.

2. Erwägungen

Durch die Inbetriebnahme der Kehrichtverbrennungsanlage RENERGIA in Perlen LU haben sich Marktverschiebungen und regionale Überkapazitäten ergeben, was dazu führte, dass sich die Preise für den Marktkehricht nochmals senkten. Die KEBAG AG hat mit der Pflicht zur Abgabe in den Altlastenfonds bei diesem Wettbewerb einen erheblichen Nachteil gegenüber den anderen Anbietern. Auf die zusätzlichen Einnahmen aus dem Marktkehricht ist die KEBAG AG, insbesondere zur Erwirtschaftung der nötigen Eigenmittel im Hinblick auf das Neubauprojekt KEBAG Enova, unverändert angewiesen.

Gemäss § 25 Absatz 2 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds kann der Regierungsrat auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen ganz oder teilweise verzichten, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen durch die Abgabenerhebung massgeblich verschlechtern. Wenn wegen dieser Verschlechterung solcher Marktkehricht anderswo beseitigt wird, wovon auszugehen ist, würde der Altlastenfonds auch nicht alimentiert werden und dies würde sich zudem ungünstig auf die Kostensituation der KEBAG AG auswirken. Nicht befreit

werden soll der Marktkehricht aus dem Kanton Bern, der nach wie vor mit einer Abgabe von Fr. 5.00 pro Tonne belastet wird, die - wie bisher - dem Fonds des Kantons Bern zugute kommt.

Dem Gesuch um die Befreiung von der Abgabe in den Altlastenfonds auf Marktkehricht, der nicht aus den Kantonen Bern oder Solothurn stammt, soll entsprochen werden (§ 25 Absatz 2 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds). Die Befreiung soll vorerst für fünf Jahre gelten und im Durchschnitt dürfen jährlich maximal 15‘000 Tonnen Kehricht darunterfallen. Mit einer Befreiungsdauer von vorerst fünf Jahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Marktkehricht üblicherweise mit mehrjährigen Verträgen gesichert wird. Sollte sich die Situation bis in fünf Jahren nicht wesentlich ändern, kann eine Verlängerung der Abgabebefreiung in Aussicht gestellt werden. Hierzu ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Abgabebefreiung ein erneutes Gesuch mit Begründung einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und in Anwendung von § 25 Absatz 2 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds wird die KEBAG AG wie folgt von der Abgabe in den Altlastenfonds des Kantons Solothurn befreit:

3.1 Die Abgabebefreiung gilt ausschliesslich für Marktkehricht von ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn.

3.2 Die Abgabebefreiung gilt im Durchschnitt der fünf Jahre für maximal 15‘000 Tonnen Kehricht pro Jahr.

3.3 Die Abgabebefreiung gilt für eine Dauer von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Abteilung Boden und Stoffe (Mo) (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
KEBAG, Verwaltungsrat und Direktion, Emmenspitz, 4528 Zuchwil (2)